

Amtsblatt

für den Landkreis Stendal

Jahrgang 20

28. Juli 2010

Nummer 19

Inhaltsverzeichnis

Seite

1. Landkreis Stendal	
Verzicht auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung	243
Anträge auf Erteilung von Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigungen	243
2. IGZ BIC Altmark GMBH	
Feststellung des Jahresabschlusses	244
3. Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH	
Bekanntmachung gemäß § 121GO des Landes Sachsen-Anhalt	244
4. Hansestadt Stendal	
Bekanntmachung der Hansestadt Stendal über das In-Kraft-Treten von Ortsrecht	244
5. Hansestadt Havelberg	
2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtung der Hansestadt Havelberg vom 08.05.2008	246
Öffentliche Bekanntmachung FLT Kümmernitz	246
6. Stadt Tangerhütte	
Aufhebung der Satzung der Gemeinde Grieben zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger"	247
Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre"	247
Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Uchte"	248
Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“	249
7. Verbandsgemeinde Elbe-Havel-Land	
Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre Sandau (Elbe)	250
Bekanntmachung über den Beschluss der Jahresrechnung 2008 der Stadt Sandau (Elbe) und Entlastung des Bürgermeisters	251
8. Verbandsgemeinde Seehausen (Altmark)	
1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland und Genehmigung der 1. Änderungssatzung	251
Satzung der Gemeinde Zehrental zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)	251

Landkreis Stendal

Bekanntmachung des Landkreises Stendal

Bekanntmachung gemäß § 3 a Satz 2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeit (UVPG) i. d. F. d. B.v. 25.06.2005 (BGBl. Teil I Nr. 37 S. 1757), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23.10.2007 (BGBl. Teil I S. 1619) i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung im Land Sachsen-Anhalt (UVPG LSA) vom 27.08.2002 (GVBl. LSA Nr. 47 vom 30.08.2002, S. 372-374), geändert durch § 70 Abs. 1 des Gesetzes vom 23.07.2004 (GVBl. LSA S. 454) über den Verzicht der Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung.

Folgendes Vorhaben wurde beantragt, das folgende Grundstücke berührt:

Antrag vom	Antragsteller	Vorhaben	Gemarkung	Flur	Flurstück
12.05.2010	Herr Kulesa	Wiederanschluss „Alter Biesearm“ Osterburg	Osterburg	2	285/5 Biesebett
			Osterburg	2	277/4

Es handelt sich hier um ein Vorhaben gemäß Nummer 1.14 der Anlage 1 zum UVPG LSA. Gemäß § 2 Abs. 2 UVPG LSA i.V.m. der Anlage 2 zum UVPG LSA wurde im Rahmen der allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls das Verfahren zur Feststellung der UVP-Pflicht durchgeführt. Diese Vorprüfung ergab, dass es sich bei diesem Vorhaben um eine nicht UVP-pflichtige Maßnahme zum Gewässerausbau i.S.v. § 64 WHG handelt.

Eine Umweltverträglichkeitsprüfung entfällt somit in diesem Verfahren.

Hinweis:
Diese Feststellung ist nicht selbständig durch Rechtsmittel anfechtbar.

Stendal, den 15. Juli 2010

Jörg Hellmuth
Landrat



Landkreis Stendal

BEKANNTMACHUNG des Landkreises Stendal

über die öffentliche Auslegung des Antrages zur Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung für Pegel im Landkreis Stendal.

Auf der Grundlage des § 9 Absatz 4 Grundbuchbereinigungsgesetz (GBBerG) vom 20. Dezember 1993 (BGBl. I 1993, Seite 2192), zuletzt geändert durch Artikel 41 des Gesetzes vom 17. Dezember 2008 (BGBl. I S. 2586 Nr. 61/2008), in Verbindung mit § 6 der Verordnung zur Durchführung des Grundbuchbereinigungsgesetzes und anderer Vorschriften auf dem Gebiet des Sachenrechts (Sachenrechts-Durchführungsverordnung – SachenR-DV) vom 20. Dezember 1994 (BGBl. I Seite 3900) hat der

**Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt (LHW),
SB Hydrologie, Willi-Brundert-Str. 14, 06132 Halle (Saale)**

beim Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1-2 in 39576 Stendal, als untere Wasserbehörde, für die wasserwirtschaftliche Anlage

Pegel Goldbeck Pe – 10/34

die Erteilung einer Leitungs- und Anlagenrechtsbescheinigung beantragt. Die Bescheinigung begründet eine beschränkte persönliche Dienstbarkeit für das Grundstück

Gemarkung Goldbeck, Flur 1, Flurstück 7/9

zugunsten des Antragstellers. Sie umfasst das Recht, in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko das belastete Grundstück für den Betrieb, die Instandsetzung und Erneuerung der Anlagen zu nutzen sowie das Grundstück zu betreten.

Gemäß § 7 Absatz 1 der SachenR-DV werden die Antragsunterlagen vier Wochen von dem Tag der Bekanntmachung an beim Landkreis Stendal, Umweltamt, untere Wasserbehörde, Hospitalstraße 1-2, 39576 Stendal (Telefon: 03931/607229) während der Sprechzeiten öffentlich ausgelegt. Widerspricht der Grundstückseigentümer rechtzeitig während dieser Frist, wird die Bescheinigung mit einem entsprechenden Vermerk erteilt.

Hinweise zur Einlegung von Widersprüchen:

Die Dienstbarkeit ist per Gesetz entstanden. Ein Widerspruch des Grundstückseigentümers kann nicht damit begründet werden, dass kein Einverständnis mit der Belastung des Grundstücks besteht.

Ein zulässiger Widerspruch kann nur darauf gerichtet sein, dass die vom antragstellenden Versorgungsunternehmen dargestellte Anlage nicht richtig ist, das Grundstück gar nicht von der Anlage betroffen ist oder in anderer Weise als vom Antragsteller dargelegt.

Stendal, den 15. 07. 2010

Hellmuth
Landrat



IGZ BIC Altmark GmbH

Bekanntmachung gemäß §121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH hat in ihrer Sitzung am 28.06.2010 die Feststellung des durch die Deloitte & Touche GmbH Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüften Jahresabschlusses 2009 mit einer Bilanzsumme von 257.069,61 Euro einstimmig beschlossen.

Gleichzeitig wurde beschlossen, entsprechend des Grundsatzbeschlusses der Gesellschafterversammlung der IGZ BIC Altmark GmbH zur Behandlung künftiger Jahresergebnisse den Jahresfehlbetrag aus dem Wirtschaftsjahr 2009 vollständig gegen die Kapitalrücklage zu buchen. Der einmalige Bilanzverlust aus Vorjahren in Höhe von 7.206,80 Euro wird gegen die verbleibende Kapitalrücklage gebucht.

Der Geschäftsführung wurde auf der Gesellschafterversammlung am 28.06.2010 Entlastung für das Geschäftsjahr 2009 erteilt. Der Bestätigungsvermerk des Abschlussprüfers zum Jahresabschluss 2009 unter Einbeziehung der Buchführung und des Lageberichtes erfolgte uneingeschränkt.

Der Jahresabschluss für das Geschäftsjahr 2009 der IGZ BIC Altmark GmbH und der Lagebericht liegen zur Einsichtnahme vor und können vier Wochen lang nach Erscheinen dieser Veröffentlichung in den Räumen der Geschäftsführung der IGZ BIC Altmark GmbH, 39576 Stendal, Arneburger Str. 24, während der üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

Thomas Barniske
Geschäftsführer
IGZ BIC Altmark GmbH

Flugplatzgesellschaft Stendal-Borstel mbH

Bekanntmachung gemäß § 121 GO des Landes Sachsen-Anhalt

Die Gesellschafterversammlung der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH hat in ihrer Sitzung am 22. Juni 2010 die Feststellung des durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Deloitte & Touche GmbH geprüften und mit einem uneingeschränkten Bestätigungsvermerk versehenen Jahresabschluss und Lagebericht 2009 mit einem Jahresfehlbetrag in Höhe von 64 TEuro beschlossen.

Gemäß Beschluss der Gesellschafterversammlung wird der Jahresfehlbetrag in voller Höhe mit der Kapitalrücklage verrechnet.

Die Prüfung durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft hat zu keinen Einwendungen geführt. Der Jahresabschluss vermittelt unter Beachtung der Grundsätze ordnungsgemäßer Buchführung ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Finanz- und Ertragslage der Gesellschaft. Der Lagebericht steht im Einklang mit dem Jahresabschluss, vermittelt insgesamt ein zutreffendes Bild von der Lage der Gesellschaft und stellt die Chancen und Risiken der künftigen Entwicklung zutreffend dar.

Der Jahresabschluss zum 31.12.2009 sowie der Lagebericht für das Geschäftsjahr 2009 werden auf der Grundlage der Vorschriften der Gemeindeordnung des Landes Sachsen-Anhalt bis zum 31. Dezember 2010 in den Geschäftsräumen der Flugplatzgesellschaft Stendal – Borstel mbH, Osterburger Straße/Flugplatz öffentlich ausgelegt.

Stendal, den 09. Juli 2010

Sieghard Geyhler
Geschäftsführer

Hansestadt Stendal

Bekanntmachung **der Hansestadt Stendal** **über das In-Kraft-Treten von Ortsrecht**

Gemäß § 6 Abs. 1 des Gebietsänderungsvertrages der Gemeinde Vinzelberg und der Hansestadt Stendal (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28.04.2010) tritt das nachfolgend genannte Ortsrecht der Hansestadt Stendal im Gebiet der ehemaligen Gemeinde Vinzelberg in Kraft.

I. Am Tage nach dieser Bekanntmachung treten in der Ortschaft Vinzelberg die folgenden Satzungen in Kraft:

1. Hauptsatzung der Stadt Stendal vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 07.04.2010).

Die Hauptsatzung vom 01.03.2010 enthält folgenden § 23, der die Grundlage für Bekanntmachungen der Stadt Stendal bildet:

„§ 23 **Öffentliche Bekanntmachung**

(1) Soweit nicht Rechtsvorschriften besondere Regelungen treffen, erfolgen die gesetzlich erforderlichen Bekanntmachungen im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal". Enthalten gesetzlich erforderliche Bekanntmachungen Pläne, Karten, Zeichnungen und sonstige Anlagen, die sich wegen ihrer Eigenart entweder nicht oder nur mit Schwierigkeiten drucken oder in Textform darstellen lassen, wird für diese Bestandteile eine Ersatzbekanntmachung durch Auslegung vorgenommen. Die Auslegung erfolgt im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal und im Verwaltungsgebäude Moltkestraße 34 36 in 39576 Hansestadt Stendal. Auf die Auslegung wird unter Angabe des Ortes und der Dauer der Auslegung im "Amtsblatt für den Landkreis Stendal" hingewiesen. Die Dauer der Auslegung beträgt zwei Wochen, soweit nichts anderes vorgeschrieben ist.

(2) Die Bekanntmachung von Tagesordnung, Zeit und Ort der Sitzungen des Stadtrates und seiner Ausschüsse erfolgt im „General-Anzeiger Altmark-Ost“. Zusätzlich erfolgt ein Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal dem jedoch keine Rechtswirkung zukommt.

(3) Sofern der Stadtrat oder ein Ausschuss unter Verzicht auf Form- und Fristenfordernisse einberufen wird, erfolgt die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ sofern deren Bekanntgabe im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist. Die Bekanntgabe soll spätestens am Tag der Sitzung erfolgen. Ist in Notfällen auch diese Art der Bekanntgabe nicht möglich, so kann die Bekanntgabe unterbleiben. In diesem Fall sind die in der Sitzung gefassten Beschlüsse unverzüglich in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ zu veröffentlichen.

(4) Vorstehende Regelung (Abs. 3 Satz 1 bis 3) gilt entsprechend auch für Nachträge zur Tagesordnung (§ 4 Abs. 4 Satz 1 GSchO), sofern deren Bekanntgabe im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ nicht mehr rechtzeitig möglich ist.

(5) Ist die Bekanntgabe einer Sitzung des Stadtrates oder seiner Ausschüsse unvollständig oder fehlerhaft im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ erfolgt, so kann die Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung der Sitzung in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ drei Tage vor der Sitzung wiederholt werden. In diesem Fall wird ein Bekanntmachungsfehler im „General-Anzeiger Altmark-Ost“ durch die wiederholende Bekanntgabe in der „Stendaler Volksstimme“ und der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ geheilt.

(6) Die in nicht öffentlicher Sitzung des Stadtrates gefassten Beschlüsse werden in der folgenden Stadtratssitzung bekannt gegeben, sofern nicht das öffentliche Wohl oder berechtigte Interessen Einzelner entgegenstehen.

(7) Ausschreibungen, zu denen die Stadt nach dem Gesetz verpflichtet ist, erfolgen im „Ausschreibungsanzeiger für das Land Sachsen-Anhalt“, soweit keine andere Veröffentlichung vorgeschrieben ist. Auf diese Ausschreibungen wird in der „Altmark Zeitung Stendaler Nachrichten“ und der „Stendaler Volksstimme“ hingewiesen.

(8) Alle übrigen Bekanntmachungen sind im "General-Anzeiger Altmark-Ost" zu veröffentlichen. An die Stelle dieser Veröffentlichung kann als vereinfachte Form der Bekanntmachung auch der Aushang im Stadthaus, Markt 14/15 in 39576 Hansestadt Stendal treten, wenn der Inhalt der Bekanntmachung eine einzelne Person oder einen eng begrenzten Personenkreis betrifft. Die Aushängefrist beträgt, soweit nichts anderes bestimmt ist, zwei Wochen."


1. Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 06.11.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13.12.2006),
2. 1. Änderung zur Vergnügungssteuersatzung der Stadt Stendal vom 05.11.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12.12.2007),
3. 1. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 29.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.05.2002),
4. 2. Änderungssatzung der Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 17.07.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 09. August 2006),
5. Benutzungs- und Gebührensatzung für die Vergabe von Räumen in Grundschulen und Kindertageseinrichtungen vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.07.2007),
6. Benutzungsordnung für die Sportstätten der Stadt Stendal vom 18.12.1995 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Januar 1996),
7. 1. Änderung über die Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtung und Bäder der Stadt Stendal vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 28. November 2001),
8. 2. Änderung der Gebührensatzung für die Benutzung der Sporteinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Stendal vom 18.09.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. Oktober 2006),
9. Benutzungsordnung für das Stadtarchiv Stendal vom 29.03.1993 (Amtsblatt für den

- Landkreis Stendal vom 15.04.1993),
10. Benutzungssatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 03.06.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Juli 2000),
 11. 1. Änderungssatzung der Gebührensatzung der Städtischen Volkshochschule Stendal vom 03.11.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. November 2003),
 12. Friedhofssatzung vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 13. Satzung für die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Stendal (Feuerwehrsatzung) vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11.07.2007),
 14. Satzung über die Entschädigung der ehrenamtlichen Mitglieder der Freiwilligen Feuerwehr Stendal - Feuerwehrentschädigungssatzung - vom 16.02.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25.02.2009),
 15. Gebührensatzung der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Stendal vom 09.12.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 22.12.2002),
 16. Neufassung der Satzung über die Nutzung der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal - Tageseinrichtungsbenutzungssatzung - vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005),
 17. Neufassung der Satzung über die Gebühren der Tageseinrichtungen der Stadt Stendal - Tageseinrichtungsgebührensatzung - vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 20. Juli 2005),
 18. Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.07.2007),
 19. Satzung der Stadt Stendal über die Entschädigung ehrenamtlich tätiger Einwohner vom 02.11.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 18. November 2009, Nr. 25),
 20. Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Verwaltungskosten im eignen Wirkungskreis vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.12.2001),
 21. Satzung über die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Straßensondernutzungssatzung) vom 09.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Oktober 2002),
 22. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 09.09.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 2. Oktober 2002, Nr. 19),
 23. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Sondernutzung an öffentlichen Straßen, Wegen und Plätzen in der Stadt Stendal (Sondernutzungsgebührensatzung) vom 15.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 1. Oktober 2003, Nr. 21),
 24. Satzung über die öffentliche Ordnung in der Stadt Stendal vom 29.04.2002 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15.05.2002),
 25. Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.05.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Mai 2000, Nr. 11),
 26. Erste Änderungssatzung der Straßenreinigungs- und Gebührensatzung der Stadt Stendal vom 15.12.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24. Dezember 2003, Nr. 27),
 27. Satzung über notwendige Stellplätze der Stadt Stendal vom 30.03.2004 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. April 2004),
 28. Satzung zum Schutz des Baumbestandes der Stadt Stendal (Baumschutzsatzung) vom 24.09.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Oktober 2007, Nr. 21),
 29. Spielflächengestaltungssatzung der Stadt Stendal vom 27.01.1997 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. Februar 1997),
 30. Satzung über die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 06.05.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.05.1996, Nr. 19),
 31. Ordnung über die Gebühren für die Benutzung der Musik- und Kunstschule Stendal vom 10.11.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 03.12.2008),
 32. Gebührensatzung für das Stadtarchiv Stendal vom 29.03.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. April 1993),
 33. Neufassung der Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Altmärkischen Museums vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. Juli 2007),
 34. Satzung über die Benutzung der Bibliothek der Stadt Stendal - Bibliotheksbenutzungssatzung - vom 18.12.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 10.01.2001),
 35. Satzung der Stadt Stendal über die Erhebung von Ablösungsbeiträgen für die notwendige Herstellung von Stellplätzen (Stellplatzablösungssatzung) vom 09.09.1996 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26. September 1996),
 36. Tiergartenbenutzungsordnung der Stadt Stendal vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. November 1998),
 37. Satzung über die Gebühren für die Benutzung des Tiergartens in der Stadt Stendal vom 25.06.2007 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2007),
 38. 1. Änderungssatzung über die Gebühren für die touristische Nutzung des Uenglinger und Tangermünder Tores vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 25. November 1998, Nr. 24),
 39. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Dezember 2005, Nr. 27),
 40. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung -GUBS) vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Dezember 2008),
 41. 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 42. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS - Tanger) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 43. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Milde/Biese" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS - Milde/Biese) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 44. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Untere Ohre" (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS - Untere Ohre) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 45. Satzung der Stadt Stendal über die öffentliche Beseitigung von Abwasser -Abwasserbeseitigungssatzung- vom 24.04.2006 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.06.2006),
 46. Satzung über Kostenerstattungen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung (Niederschlagswasser) der Stadt Stendal - Niederschlagswasserabgabensatzung vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14.11.2001),
 47. Eigenbetriebssatzung des Technologieparks Altmark-Eigenbetrieb der Stadt Stendal vom 28.09.1998 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Dezember 1998, Nr. 27),
 48. 1. Änderungssatzung zur Eigenbetriebssatzung des Technologieparks Altmark, Eigenbetrieb der Stadt Stendal vom 21.05.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 27. Juli 2001, Nr. 14),
 49. Gebührenordnung für das Parken an Parkuhren und Parkscheinautomaten in der Stadt Stendal (ParkGO) vom 29.10.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 14. November 2001),
 50. Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten vom 10.04.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. Mai 2000, Nr. 9),
 51. Erweiterung der Anlage 1 (Standortenerweiterung) zur Gebührensatzung der Stadt Stendal über die Benutzung der öffentlichen Bedürfnisanstalten (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Januar 2002, Nr. 1),
 52. Satzung der Stadt Stendal über den Anschluss der Grundstücke im Stadtgebiet Stendal an das Fernwärmeversorgungsnetz der Stadtwerke Stendal vom 04.10.1993 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 1997, Nr. 14),
 53. Satzung der Kreisstadt Stendal an besondere Anforderungen an Werbeanlagen und Warenautomaten - Werbesatzung - vom 30.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2001, Nr. 13),
 54. Satzung der Kreisstadt Stendal über die bauliche Gestaltung bzw. Anlage der Einfriedungen, Stellplätze, Gärten und Lagerplätze - Stellplatzsatzung - vom 30.09.1991 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 13. Juni 2001),
 55. Satzung über die Errichtung und Unterhaltung von Obdachlosenunterkünften in der Stadt Stendal vom 18.04.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.05.1994),
 56. Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Benutzung der Obdachlosenunterkünfte in der Stadt Stendal vom 18.04.1994 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 04.05.1994),
 57. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - Altmärkisches Museum und Stadtarchiv (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),
 58. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - Tiergarten (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),
 59. Satzung zur Feststellung der Gemeinnützigkeit von öffentlichen Einrichtungen der Stadt Stendal (Gemeinnützigkeitssatzung) vom 03.11.2003 - VHS, MKS, Bibliothek und TdA (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 23. Juni 2004, Nr. 13),
 60. Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal (Wochenmarktsatzung) vom 15.09.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 12. November 2003, Nr. 24),
 61. 1. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 16. Juli 2008, Nr. 15),
 62. 2. Änderungssatzung der Satzung über die Teilnahme am Wochenmarktverkehr in der Stadt Stendal vom 27.10.2003 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 63. Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 17.12.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30. Dezember 2001, Nr. 27),
 64. 1. Änderungssatzung der Wochenmarktgebührensatzung der Stadt Stendal vom 22.09.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 8. Oktober 2008, Nr. 21),
 65. Geschäftsordnung des Stadtrates vom 30.06.2003,
 66. Änderung der Geschäftsordnung des Stadtrates Stendal vom 14.02.2005,
 67. Rahmenezwendungsrichtlinie der Stadt Stendal vom 20.10.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 05.11.2008),
 68. Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stendal vom 10.10.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 26.10.2005),
 69. 1. Änderung der Rechnungsprüfungsordnung der Stadt Stendal Trägergemeinde der Verwaltungsgemeinschaft Stendal-Uchtetal vom 01.03.2010 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 24.03.2010),
 70. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) vom 12.12.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 21. Dezember 2005, Nr. 27).
- II. Zum 01.01.2013 treten die folgenden Satzungen in der Ortschaft Vinzelberg in Kraft:
1. Hundesteuersatzung der Stadt Stendal vom 11.09.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 01.11.2000),
 2. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31.12.2008),
 3. Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal vom 13.12.1999 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 29. Dezember 1999),
 4. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen in der Stadt Stendal vom 23.10.2000 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 15. November 2000),
 5. Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 25.06.2001 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 11. Juli 2001, Nr. 15),
 6. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS -) vom 11.07.2005 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 3. August 2005, Nr. 16),
 7. 2. Satzung zur Änderung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 KAG-LSA für straßenbauliche Maßnahmen in der Stadt Stendal (Ausbaubeitragssatzung - ABS-) vom 25.05.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 17. Juni 2009, Nr. 12),
 8. Satzung zur Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung -GUBS) vom 15.12.2008 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 31. Dezember 2008),
 9. 2. Änderung der Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal (Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009),
 10. Satzung zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer 2. Ordnung in der Stadt Stendal für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger"

(Gewässerunterhaltungsbeitragssatzung - GUBS - Tanger) vom 14.12.2009 (Amtsblatt für den Landkreis Stendal vom 30.12.2009).

Sämtliche Satzungen können auch im Internet unter www.Stendal.de und unter www.landkreis-stendal.de eingesehen werden.

Stendal, den 22.07.2010


Klaus Schmotz
Oberbürgermeister



Hansestadt Havelberg

2. Änderungssatzung zur Satzung über die Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 08.05.2008

Präambel

Auf der Grundlage der §§ 2, 4, 6, 8 und 44 Abs. 3 Ziffer 1 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) und der §§ 9, 11 und 13 des Gesetzes zur Förderung und Betreuung von Kindern in Tageseinrichtungen und in Tagespflege des Landes Sachsen-Anhalt (KiFöG) vom 05.03.2003 (GVBl. LSA S. 48), zuletzt geändert durch das Zweite Funktionalreformgesetz vom 5. November 2009 (GVBl. LSA 20/2009), beschließt der Stadtrat der Hansestadt Havelberg in seiner Sitzung am 17.06.2010 die nachfolgende 2. Änderungssatzung zur Satzung der Kindertageseinrichtungen der Hansestadt Havelberg vom 08.05.2008.

§ 1 Änderungen

(1) Im § 1 Abs. 1 werden hinter dem Wort „Regenbogen“ die Worte „(integrative Einrichtung)“ eingefügt.

(2) Der § 2 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.

(3) Im § 3 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „bis 17.00 Uhr geöffnet.“ durch die Worte „bis 17.00 Uhr geöffnet; wenn für mindestens fünf in der Einrichtung gemeldete Kinder ein nachgewiesener längerer Betreuungsbedarf besteht, wird für diese Kinder die Betreuungszeit bis 18.00 Uhr verlängert (siehe Regelungen in Anlage 1 Abs. 1 Punkt 4). Der Bedarf kann nur durch besondere Erfordernisse aus den Arbeitsverhältnissen der Erziehungsberechtigten begründet werden. Die Inanspruchnahme der verlängerten Öffnungszeit ist bei der Anmeldung des Kindes verbindlich in der Betreuungsvereinbarung zu erklären.“ ersetzt.

(4) Im § 3 Abs. 1 Satz 4 werden nach den Worten „wöchentlich 50 Stunden“ die Worte „(im Hort 6 Stunden bzw. wöchentlich 30 Stunden)“ eingefügt.

(5) Im § 3 Abs. 3 Punkt 3 wird das Wort „Sommerferien“ durch das Wort „Ferien“ ersetzt.

(6) Der § 6 Abs. 7 erhält folgende Fassung: „Der Träger der Einrichtungen schließt Vereinbarungen mit gewerblichen Essenanbietern über die Versorgung der Kinder in den Einrichtungen ab. Die Verpflegungspreise werden zwischen den gewerblichen Essenanbietern und den Elternkuratorien der Einrichtungen vereinbart.“

(7) In der Anlage 1 Abs. 1 wird der bisherige Punkt 1 zu Punkt 2, der bisherige Punkt 2 wird zu Punkt 1 und der bisherige Punkt 4 wird zu Punkt 5.

(8) In der Anlage 1 Abs. 1 wird der bisherige Punkt 5 zu Punkt 4 und erhält folgende Fassung:

„4. Für die Hortbetreuung gilt folgende Regelung:
Im Rahmen der Hortbetreuung wird der Elternbeitrag für den Hort an der Grundschule „Am Eichenwald“ auf 70,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat bei einer Betreuungszeit bis 17.00 Uhr festgelegt. Bei einer bis 18.00 Uhr verlängerten Betreuungszeit im Sinne von § 3 Abs. 1 Satz 2 wird der Elternbeitrag auf 90,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.“

Für den Hort an der Grundschule „Am Eichenwald“ werden die Beiträge gestaffelt. Besucht ein zweites im Haushalt lebendes Kind eine Kindertageseinrichtung der Hansestadt Havelberg, ermäßigt sich der Elternbeitrag für das erste Kind von 70,00 Euro auf 60,00 Euro monatlich. Besuchen dritte und weitere Kinder eine Kindertageseinrichtung der Hansestadt Havelberg, ermäßigt sich der Elternbeitrag für die anderen im Hort betreuten Kinder von 60,00 Euro auf 50,00 Euro monatlich. Eine weitere Ermäßigung ist ausgeschlossen.

Bei Inanspruchnahme der erweiterten Betreuungszeit bis 18.00 Uhr ist auf jeden Fall der Zusatzbeitrag von 20,00 Euro monatlich zu entrichten.
Für die Hortbetreuung in den Kitas Warnau und Kuhlhausen wird aufgrund der eingeschränkten Betreuungszeit der Elternbeitrag auf 50,00 Euro je angemeldetes Kind und Monat festgelegt.“

(9) In der Anlage 1 Abs. 1 wird folgender Punkt 6 angefügt:

„Die betreuten Kinder müssen von den Erziehungsberechtigten oder beauftragten Personen rechtzeitig zum Ende der Öffnungszeit abgeholt werden bzw. durch schriftliche Erklärung der Erziehungsberechtigten berechtigt sein, zum Ende der vereinbarten Betreuungszeit nach Hause zu gehen. Werden Kinder verspätet aus der Einrichtung abgeholt, werden zusätzliche Betreuungskosten in Höhe von 5,00 Euro je angefangene 15 Minuten in Rechnung gestellt.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Änderungssatzung tritt am 01.08.2010 in Kraft.

Hansestadt Havelberg, 17.06.2010


Poloski
Bürgermeister



Hansestadt Havelberg

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss vom 15.07.2010

Freiwilliger Landtausch: **Kümmernitz**
Stadt: **Havelberg**
Landkreis: **Stendal**
Verfahrensnummer: **SDL 9/0278/04**

I. Beschluss

Hiermit wird der freiwillige Landtausch Kümmernitz nach § 103 c Abs. 2 i.V.m. § 6 Abs. 1 Satz 2 und § 86 Abs. 2 Nr. 1 des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) in der geltenden Fassung angeordnet.

Verfahrensgebiet

Die dem Verfahren unterliegenden Flurstücke sind im Verzeichnis der Verfahrensflurstücke (Anlage 1), welches Bestandteil dieses Beschlusses ist, aufgeführt. Die Verfahrensfläche beträgt ca. 170 ha.

Die betreffenden Flurstücke sind auf der zu diesem Beschluss gehörenden Gebietskarte farblich gekennzeichnet (Anlage 2).

II. Gründe

Der Beschluss beruht auf berechtigten Anträgen der Teilnehmer zur Verfahrensdurchführung gemäß § 103 c Abs. 1 FlurbG.

Der freiwillige Landtausch dient agrarstrukturellen Interessen. Für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe wird durch die Zusammenlegung von Grundstücken zu ausreichend großen Wirtschaftsflächen und durch die Beseitigung ungünstiger Wirtschaftsformen eine Verbesserung der Betriebsstruktur erzielt. Mit dem Landtausch wird erreicht, dass die Bewirtschaftung auf Eigentumsflächen erfolgen kann.

III. Anmeldung von unbekanntem Rechten

Inhaber von Rechten, die nicht aus dem Grundbuch ersichtlich, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, werden aufgefordert, ihre Rechte innerhalb von 3 Monaten – gerechnet vom ersten Tag der Bekanntmachung dieses Beschlusses - bei dem Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark anzumelden.

Diese Rechte sind auf Verlangen des Amtes innerhalb einer von diesem zu setzenden weiteren Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden die Rechte erst nach Ablauf der vorbezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann das Amt die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gelten lassen.

IV. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den Beschluss kann innerhalb von einem Monat nach der Bekanntgabe schriftlich oder mündlich zur Niederschrift Widerspruch beim Amt für Landwirtschaft, Flurneuordnung und Forsten Altmark, Akazienweg 25, 39576 Stendal, erhoben werden.

Im Auftrag

gez. Kriese
Sachgebietsleiter

(DS)

Anlage:

Flurbereinigerzeichnis Verfahrensflurstücke

laufende Bearbeitung

Gemarkung Kümmernitz, Flur 2

25/3, 25/4, 30/3, 30/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 5,5095 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 4

Gemarkung Kümmernitz, Flur 3

121, 125, 128, 133, 136, 140, 195/5, 201/5, 209/4, 247/116

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 8,4039 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Kümmernitz, Flur 4

3/19, 12/3, 12/8, 12/12, 12/15, 12/18, 12/23, 12/27, 12/30, 27/26, 27/41, 27/42, 27/44, 27/46, 32/1, 89/27, 99/27

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 36,2774 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 17

Gemarkung Kummernitz, Flur 5

3/4, 5/2, 5/3, 6/2, 6/4, 6/5, 6/8, 6/10, 6/12, 6/13, 9/2, 9/3, 9/4, 9/5, 9/9, 11/1, 12/1, 12/2, 12/3, 12/4, 12/5, 12/6, 14/1, 14/10, 14/12, 14/16, 14/24, 14/26, 14/28, 14/31, 14/32, 14/35, 14/38, 14/39, 14/41, 14/43, 14/45, 16/1, 17/4, 17/7, 17/8, 17/9, 17/10, 28, 30, 31, 33, 34, 35, 37, 38, 39, 40, 44, 45, 47, 48, 49, 51, 53, 54, 55, 56, 62, 63, 64, 67, 68, 71, 84/6, 96/6, 99/6, 101/7, 103/7, 110/10, 114/57, 120/6

Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 104,8139 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 77

Gemarkung Vehlgast, Flur 4

1/7, 8/37, 28/2, 28/41, 46/2, 46/7, 59/1, 59/2, 59/4, 102/62

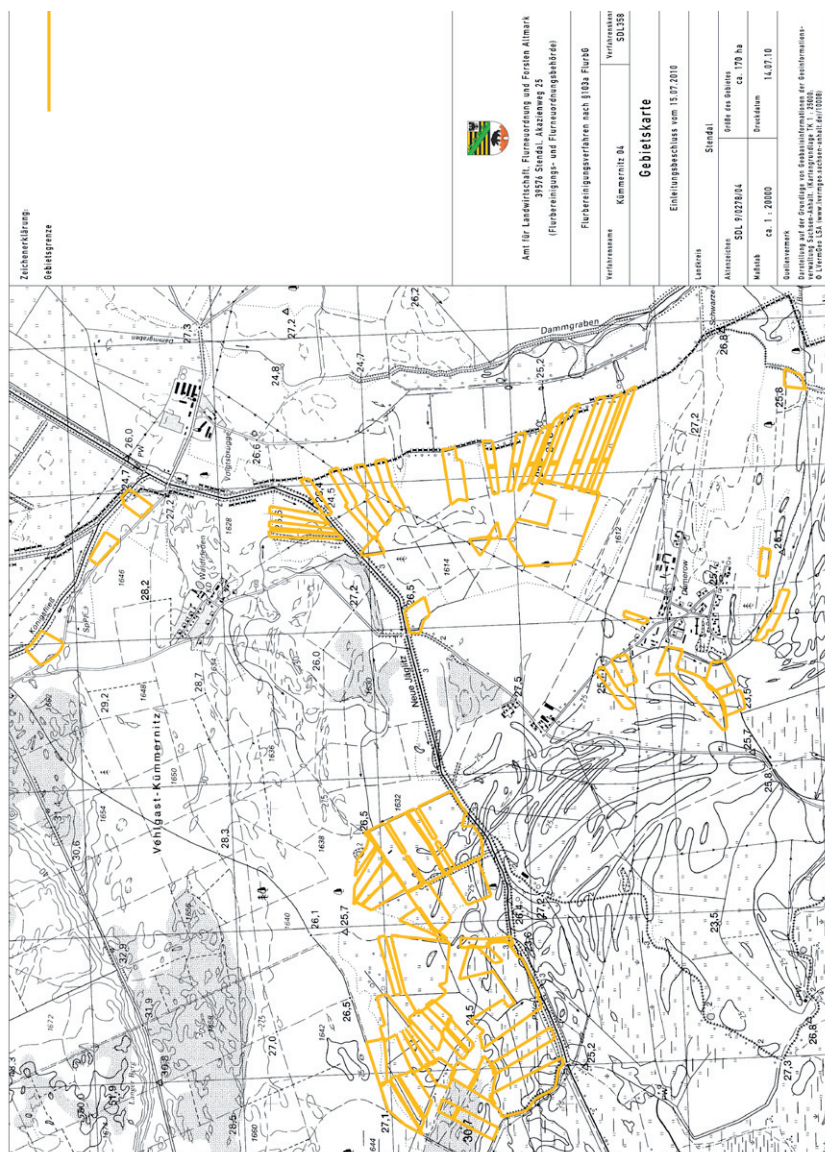
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 13,9369 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 10

Gemarkung Vehlgast, Flur 7

1
Flächengröße der beteiligten Flurstücke der Flur: 1,2375 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke der Flur: 1

Verfahren

Flächengröße der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 170,1791 ha
Anzahl der beteiligten Flurstücke am Verfahren: 119



Stadt Tangerhütte

Aufhebung der Satzung der Gemeinde Grieben

zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes "Tanger"

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1, 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Bekanntmachung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 23/2009) beschließt der Ortschaftsrat/Stadtrat auf seiner Sitzung am 13.07.2010 nachfolgende Satzung:

§ 1

Änderungen

§ 12 Inkrafttreten - Absatz 1 erhält folgende Fassung:
Die Aufhebung der Satzung - Beschluss vom 17.05.2010, Beschluss-Nr. 40-10/10 tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Stadt Tangerhütte, den 28.07.2010

[Handwritten Signature]

Schäfer
amt. Bürgermeisterin



Stadt Tangerhütte

Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“

Auf der Grundlage der §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1,2,6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBl. LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBl. LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBl. LSA S. 452) und der §§ 104,105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Bekanntmachung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009 (GVBl. LSA Nr. 23/2009) beschließt der amtierende Stadtrat auf seiner Sitzung am 13.07.2010 nachfolgende Satzung:

§ 1

Allgemeines

(1) Die Stadt Tangerhütte ist gemäß § 104 Absatz 3(3) WG LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ im jeweiligen Niederschlagsgebiet.
Gemäß § 105 Absatz 2 WG LSA i.V.m. § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) ist die Stadt Tangerhütte verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Tangerhütte als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2

Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Tangerhütte legt die Beiträge nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte gehören alle Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte u. Windberge.

(3) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ gehören Flurstücke der Orte Lüderitz und Windberge.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes Umlageschuldner.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil umlagepflichtig.

(6) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

§ 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Umlagepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid).

Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Tangerhütte die Umlage neu festsetzt.

Die Umlage kann zusammen mit anderen Steuern oder Abgaben festgesetzt werden.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Eine Festsetzung von Teilbeträgen in 4 Teilraten ist auf Antrag zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zulässig.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.

(3) Setzt der Unterhaltungsverband „Untere Ohre“ gegenüber der Stadt Tangerhütte Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Tangerhütte gegenüber dem Umlagepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 7 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Tangerhütte am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ beteiligt ist (Flächenbeitrag).

§ 8 Höhe der Umlage

(1) Die Umlage beträgt je Hektar für alle Grundstücksflächen im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Untere Ohre“ 5,45 Euro im Jahr.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Umlagen ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Tangerhütte zulässig.

(2) Die Stadt Tangerhütte darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei, Steuern, Bauamt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft

Tangerhütte, den 13.07.2010



Birgit Schäfer
amtierende Bürgermeisterin



Stadt Tangerhütte

Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“

Auf der Grundlage des §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBl. LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1, 2, 6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBL.LSA S. 452) und der §§ 104, 105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Bekanntmachung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009 (GVBL.LSA Nr. 23/2009) beschließt der amtierende Stadtrat auf seiner Sitzung am 13.07.2010 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Tangerhütte ist gemäß § 104 Absatz 3(3) WG LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

Gemäß § 105 Absatz 2 WG LSA i.V.m. § 28 Abs. 1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) ist die Stadt Tangerhütte verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Tanger“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Tangerhütte als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Tangerhütte legt die Beiträge nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte gehören alle Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißewarte u. Windberge.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes Umlageschuldner.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil umlagepflichtig.

(6) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

§ 4 Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Umlagepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5 Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6 Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid).

Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Tangerhütte die Umlage neu festsetzt.

Die Umlage kann zusammen mit anderen Steuern oder Abgaben festgesetzt werden.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Eine Festsetzung von Teilbeträgen in 4 Teilraten ist auf Antrag zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zulässig.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.

(3) Setzt der Unterhaltungsverband „Tanger“ gegenüber der Stadt Tangerhütte Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Tangerhütte gegenüber dem Umlagepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 7 Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Tangerhütte am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ beteiligt ist (Flächenbeitrag) und dem Verhältnis der Einwohnerzahl der Stadt Tangerhütte zur Gesamteinwohnerzahl im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“.

(2) Der Anteil des Erschwernisbeitrages der Stadt Tangerhütte im Unterhaltungsverband „Tanger“ beträgt laut der unter § 28 bezeichneten Satzung des Verbandes 13 v. H.

(3) Stichtag für die Ermittlung der Einwohnerzahl ist der 31. Dezember des vorletzten Kalenderjahres bezogen auf das Veranlagungsjahr (§ 149 Gemeindeordnung). Maßgebend sind die Ermittlungen des Statistischen Landesamtes Sachsen-Anhalt.

(4) Wird das Gemeindegebiet von beitragsfreien Flächen geschnitten, so ist die Einwohnerzahl der beitragspflichtigen Flächen maßgebend.

(5) Wird das Gemeindegebiet von Flächen verschiedener Verbandsgebiete geschnitten, so ist die Einwohnerzahl für die Flächen des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ maßgebend.

§ 8 Höhe der Umlage

(1) Die Umlage beträgt je Hektar für alle Grundstücksflächen im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ 10,65 Euro im Jahr.

(2) Zum Flächenbeitrag wird ein Erschwernisbeitrag für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Tanger“ für die mit Einwohnern belegten Grundstücke in Höhe von 4,42 Euro je Einwohner im Jahr erhoben.

(3) Der unter Pkt. 2 genannte Erschwernisbeitrag wird für das Jahr 2010 nicht erhoben.

§ 9 Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10 Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Umlagen ist die Verarbeitung (§ 3 Abs. 3 DSGVO) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSGVO (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Tangerhütte zulässig.

(2) Die Stadt Tangerhütte darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei, Steuern, Bauamt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12 Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.



Birgit Schäfer
amt. Bürgermeisterin



Stadt Tangerhütte

Satzung der Stadt Tangerhütte zur Umlage von Beiträgen für die Unterhaltung öffentlicher Gewässer zweiter Ordnung für das Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“

Auf der Grundlage des §§ 4, 6, 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBL.LSA S. 568), in der Fassung der Bekanntmachung vom 10.08.2009 (GVBL.LSA S. 383), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15.12.2009 (GVBL. LSA S. 648, 677) i.V.m. §§ 1,2,6 und 14 des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (KAG-LSA) vom 11.06.1991 (GVBL.LSA S. 105) i.d.F. der Bekanntmachung vom 13.12.1996 (GVBL.LSA S. 405), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes zur Änderung kommunalrechtlicher Vorschriften vom 17. Dezember 2008 (GVBL.LSA S. 452) und der §§ 104,105 und 106 des Wassergesetzes des Landes Sachsen-Anhalt (WG LSA), in der Bekanntmachung des Fünften Gesetzes zur Änderung des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 10. Dezember 2009 (GVBL.LSA Nr. 23/2009) beschließt der amtierende Stadtrat auf seiner Sitzung am 13.07.2010 nachfolgende Satzung:

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Tangerhütte ist gemäß § 104 Absatz 3(3) WG LSA kraft Gesetzes Mitglied des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ im jeweiligen Niederschlagsgebiet.

Gemäß § 105 Absatz 2 WG LSA i.V.m. § 28 Abs.1 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz- WVG) ist die Stadt Tangerhütte verpflichtet, dem Unterhaltungsverband „Uchte“ einen jährlichen Verbandsbeitrag zur Erfüllung der erforderlichen Aufgaben zu leisten. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen. Umgelegt wird entsprechend dieser Satzung der Beitrag, zu dessen Zahlung die Stadt Tangerhütte als Mitglied des Unterhaltungsverbandes von diesem herangezogen wird.

(2) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers zweiter Ordnung gehören, sind beitragsfrei.

(3) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Stadt Tangerhütte legt die Beiträge nach § 106 WG LSA vorrangig auf die Eigentümer, Erbbauberechtigte oder ersatzweise auf die Nutzer der im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücke um.

(2) Zum Gemeindegebiet der Stadt Tangerhütte gehören alle Flurstücke von Bellingen, Birkholz, Bittkau, Briest, Brunkau, Cobbel, Demker, Elversdorf, Grieben, Groß Schwarzlosen, Hüselitz, Jerchel, Kehnert, Klein-Schwarzlosen, Lüderitz, Mahlpfuhl, Ottersburg, Polte, Ringfurth, Sandfurth, Scheeren, Schelldorf, Schernebeck, Schleuß, Schönwalde (Altmark), Sophienhof, Stegelitz, Tangerhütte, Uchtdorf, Uetz, Weißwarte u. Windberge.

(3) Zum Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ gehören Flurstücke der Orte Bellingen, Hüselitz, Lüderitz, Windberge und Demker.

§ 3

Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Eigentümer eines im Gemeindegebiet gelegenen, zum Verbandsgebiet gehörenden Grundstücks ist. Auf die Umlage können zum 01.01. des Veranlagungsjahres Vorausleistungen erhoben werden.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so tritt anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte.

(3) Ist das Grundstück mit einem dinglichen Nutzungsrecht nach Art. 233 § 4 des Einführungsgesetzes zum Bürgerlichen Gesetzbuch belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Inhaber dieses Rechtes Umlageschuldner.

(4) Für Grundstücke und Gebäude, die im Grundbuch noch als Eigentum des Volkes eingetragen sind, tritt an die Stelle des Eigentümers der Verfügungsberechtigte i.S. von § 8 Abs. 1 des Vermögenszuordnungsgesetzes.

(5) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend für den ihnen zurechenbaren Anteil umlagepflichtig.

(6) Sind Eigentümer des Grundstücks oder der Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zu der Umlage heranzuziehen, der im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides das Grundstück nutzt.

§ 4

Grundstück

(1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(2) Ist ein vermessenes und im Grundbuch eingetragenes bürgerlich-rechtliches Grundstück nicht vorhanden, so gilt die von dem Umlagepflichtigen zusammenhängend genutzte Fläche als Grundstück. Der Umlagepflichtige ist in diesem Fall verpflichtet, die Grundstücksgröße nachprüfbar, insbesondere durch amtliche Dokumente nachzuweisen.

§ 5

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes.

Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

§ 6

Veranlagung, Fälligkeit, Vorausleistung

(1) Die Umlage wird durch Bescheid als Jahresbeitrag festgesetzt. Im Bescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für die folgenden Kalenderjahre gilt, solange sich die Berechnungsgrundlage nicht ändert (Fortgeltungsbescheid).

Die Festsetzung gilt in dem Fall solange weiter, bis die Stadt Tangerhütte die Umlage neu festsetzt.

Die Umlage kann zusammen mit anderen Steuern oder Abgaben festgesetzt werden.

(2) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig, frühestens jedoch am 01. Juli eines jeden Kalenderjahres.

Eine Festsetzung von Teilbeträgen in 4 Teilraten ist auf Antrag zu den Fälligkeiten 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. zulässig.

Bei Fortgeltungsbescheiden wird die Abgabe jeweils zum 01. Juli eines Jahres fällig.

(3) Setzt der Unterhaltungsverband „Uchte“ gegenüber der Stadt Tangerhütte Vorausleistung zum Beitrag fest, so kann die Stadt Tangerhütte gegenüber dem Umlagepflichtigen ebenfalls eine Vorauszahlung nach Maßgabe dieser Satzung erheben.

§ 7

Umlagemaßstab

(1) Der Umlagemaßstab setzt sich zusammen aus dem Verhältnis der Fläche mit dem die Stadt Tangerhütte am Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ beteiligt ist (Flächenbeitrag).

§ 8

Höhe der Umlage

(1) Die Umlage beträgt je Hektar für alle Grundstücksflächen im Verbandsgebiet des Unterhaltungsverbandes „Uchte“ 12,00 Euro im Jahr.

§ 9

Auskunftspflichten

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen der Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen bzw. die Unterlagen zur Verfügung zu stellen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung von notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt der Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung aufgrund einer Schätzung erfolgen.

(4) Die Umlageschuldner sind verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen (wie Eigentümerwechsel) der Stadt Tangerhütte binnen eines Monats schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Stadt Tangerhütte ist berechtigt, an Ort und Stelle zu prüfen, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 10

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlagepflichten sowie zur Festsetzung und Erhebung dieser Umlagen ist die Verarbeitung (§ 3 Abs.3 DSG LSA) der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten gemäß §§ 9 und 10 DSG-LSA (Vor- und Zunamen der Abgabepflichtigen und deren Anschrift, Grundstücksbezeichnung nebst Größe und Grundbuchbezeichnung) durch die Stadt Tangerhütte zulässig.

(2) Die Stadt Tangerhütte darf die für die Zwecke der Grundsteuer, des Liegenschaftsbuches, des Melderechts, der Wasserversorgung und der Abwasserentsorgung bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten von den entsprechenden Ämtern (Kämmerei, Steuern, Bauamt, Katasteramt, Einwohnermeldeamt und Grundbuchamt) übermitteln lassen, was auch im Wege automatischer Abrufverfahren erfolgen kann.

§ 11

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 9 über die Auskunfts- und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwiderhandelt, indem er Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen nicht binnen eines Monats der Stadt Tangerhütte anzeigt oder die für die Erhebung und Bemessung der Umlage notwendigen Angaben nicht oder nur unzureichend macht.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße gemäß § 16 Abs. 3 KAG-LSA bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 12

Inkrafttreten

Die Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2010 in Kraft.

Tangerhütte, den 13.07.2010

Birgit Schäfer
amt. Bürgermeisterin



VerbGem Elbe-Havel-Land

Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre Sandau (Elbe)

Der Stadtrat Sandau (Elbe) hat in seiner Sitzung am 08.07.2010 die folgende Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre der Stadt Sandau (Elbe) beschlossen:

1. Fahrpreise

Tarife	Gierseilfähre	Motorfähre
Person (ab 7 Jahre)	1,00 Euro	1,50 Euro
Fahrrad mit Fahrer	1,50 Euro	2,00 Euro
Leichtkraftrad bis 125 ccm mit Fahrer	2,50 Euro	3,50 Euro
Kraftrad über 125 ccm mit Fahrer	2,50 Euro	3,50 Euro
PKW (bis 5 Sitzplätze) mit Fahrer	3,50 Euro	4,50 Euro
10er Karte PKW und Fahrer	23,50 Euro	23,50 Euro
PKW (über 5 Sitzplätze), Kombiwagen, Pick-Up und LKW bis 3,5 t mit Fahrer	4,50 Euro	6,00 Euro
PKW - Anhänger je Achse	2,00 Euro	3,00 Euro
Wohnmobile bis 5 m mit Fahrer	4,50 Euro	6,00 Euro
Wohnmobile über 5 m mit Fahrer	6,50 Euro	9,50 Euro
Wohnanhänger und PKW mit Fahrer	7,00 Euro	9,50 Euro
Bus mit Fahrer	12,00 Euro	18,00 Euro
LKW 3,5 t bis 7,5 t mit Fahrer	7,50 Euro	11,00 Euro
LKW über 7,5 t und Baufahrzeuge mit Fahrer	10,50 Euro	14,00 Euro
Ackerschlepper (Traktor) bis 80 PS mit Fahrer	7,00 Euro	9,50 Euro
Ackerschlepper (Traktor) über 80 PS mit Fahrer	9,00 Euro	12,00 Euro
LKW / Traktor - Anhänger je Achse	3,50 Euro	5,00 Euro
Erntemaschinen mit Fahrer	12,50 Euro	18,00 Euro
Sattelzugmaschine mit Sattelaufleger bis 2 Achsen und Fahrer	13,00 Euro	18,00 Euro
Sattelaufleger je weitere Achse	4,00 Euro	5,50 Euro

Das festgesetzte Entgelt bezieht sich jeweils auf eine Überfahrt.

2. Entgeltbefreiungen und -ermäßigungen

2.1. Schwerbehinderte mit einem grün- / orangefarbenen Ausweis und einem Beiblatt zum Ausweis mit Wertmarke haben freie Fahrt für die behinderte Person und die Begleitperson (das Kfz ist von dieser Regelung ausgenommen).

2.2. Die 10er Karten sind personengebunden und nicht übertragbar. Die Gültigkeitsdauer der 10er Karten beträgt ab Ausstellungsdatum 14 Tage.

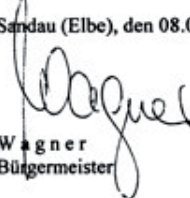
2.3. Übersteigen die gezahlten Fahrtgelte eines Nutzers im Jahr 2.500,00 Euro, so wird ein Rabatt von 10 % gewährt. Ab einem Betrag von 5.000,00 Euro beträgt der Rabatt 20 %.

2.4. Anträge nach Punkt 2.3. sind schriftlich an die Stadt Sandau (Elbe) zu richten.

3. Inkrafttreten

Diese Entgeltfestsetzung tritt am 01.08.2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Entgeltfestsetzung für die Benutzung der Fähre Sandau (Elbe) vom 11.03.2010 außer Kraft.

Sandau (Elbe), den 08.07.2010


Wagner
Bürgermeister



VerbGem Elbe-Havel-Land

Öffentliche Bekanntmachung

Beschluss des Stadtrates über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Sandau (Elbe) und Entlastung des Bürgermeisters

Aufgrund des § 170 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) – GO LSA –, in der zurzeit gültigen Fassung, hat der Stadtrat Sandau (Elbe) am 08.07.2010 Folgendes beschlossen:

Der Stadtrat Sandau (Elbe) beschließt gemäß § 170 Absatz 3 GO LSA über die Jahresrechnung 2008 der Stadt Sandau (Elbe) und erteilt dem Bürgermeister ohne Einschränkungen die Entlastung.

Bekanntmachung

Der vorstehende Beschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Die Jahresrechnung 2008 mit dem Rechenschaftsbericht liegt zur Einsichtnahme

vom 29.07.2010 bis zum 12.08.2010

im Stadtbüro im Rathaus der Stadt Sandau (Elbe), Marktstraße 2 während der Dienststunden öffentlich aus.



Wagner
Bürgermeister

VerbGem Seehausen (Altmark)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland

vom 24.02.2010

Aufgrund des § 7 i. V. m. §§ 6 und 44 Abs. 3 Ziff. 1 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt (GO LSA) vom 5. 10. 1993 (GVBl. LSA S. 568), in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Aland in seiner Sitzung am 16.06.2010 folgende 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung beschlossen:

§ 1 Änderungen

§ 3 Abs. 3 erhält folgende Fassung:

(3) Der Vertreter des Bürgermeisters für den Verhinderungsfall kann mit der Mehrheit der Mitglieder abgewählt werden. Eine Nachwahl hat unverzüglich stattzufinden.

§ 2 Inkrafttreten

Diese 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland tritt am Tag nach der Bekanntmachung in Kraft.

Gemeinde Aland, den 16.06.2010


Hildebrandt
Bürgermeister



Genehmigung

der 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland

Mit Datum vom 23.06.2010 wurde der Kommunalaufsichtsbehörde entsprechend § 7 Abs. 2 Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 5. Oktober 1993 (GVBl. LSA S. 568) - GO LSA - in der Fassung der Bekanntmachung der Neufassung der Gemeindeordnung vom 10.08.2009 (GVBl. LSA S. 383) zuletzt geändert durch Artikel I des Gesetzes zur Anpassung des Neuen Haushalts- und Rechnungswesens vom 13.04.2010 (GVBl. LSA S. 190)

1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland

- Beschluss des Gemeinderates vom 16.06.2010, Beschluss-Nr.: 10/05/03 zur Genehmigung vorgelegt.

Die 1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung wurde geprüft. Ihr Inhalt entspricht den gegenwärtig geltenden gesetzlichen Grundlagen der GO LSA.

Gemäß § 7 Abs. 2 GO LSA genehmige ich die **1. Änderungssatzung zur Hauptsatzung der Gemeinde Aland**.



Jörg Hellmuth



VerbGem Seehausen (Altmark)

Satzung der Gemeinde Zehrental

zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung (Umlagesatzung)

Auf Grund der §§ 6,8 und 44 der Gemeindeordnung für das Land Sachsen-Anhalt vom 05.10.1993 (GVBl. LSA S. 568) zuletzt geändert durch das Gesetz vom 16.11.2006 (GVBl. S. 522) i.V. mit dem Wasserverbandsgesetz vom 20.01.1991 (BGBl. I. S. 405) i.V. mit § 106 des Wassergesetzes für das Land Sachsen-Anhalt vom 31.08.1993 (GVBl. LSA S. 475) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.04.2005 (GVBl. S. 248), jeweils in der gültigen Fassung bis 31.12.2009, hat der Gemeinderat der Gemeinde Zehrental, in der Sitzung am 06.07.2010 die folgende Satzung zur Umlage der Verbandsbeiträge für die Unterhaltungsverbände beschlossen.

§ 1 Allgemeines

(1) Die Gemeinde Zehrental ist auf Grund § 104 Abs. 3 WG LSA für die in ihrem Gemeindegebiet gelegenen Flächen gesetzliches Mitglied im Unterhaltungsverband Seege/Aland und Jeetze. Die Unterhaltungsverbände unterhalten die in ihrem Verband gelegenen Gewässer II. Ordnung so, dass die Erhaltung eines ordnungsgemäßen Abflusses gewährleistet ist.

(2) Die Gemeinden der Unterhaltungsverbände "Seege/Aland" und Jeetze haben auf der Grundlage der Verbandsatzung des Unterhaltungsverbandes Beiträge zu leisten, die zur Erfüllung der Aufgaben und Verbindlichkeiten der Verbände sowie zu einer sparsamen und wirtschaftlichen Haushaltsführung erforderlich sind. Die Beiträge bestehen in Geldleistungen zu dessen Zahlung die Gemeinde Zehrental als Mitglied der Unterhaltungsverbände von diesem herangezogen wird.

(3) Grundstücke oder Grundstücksteile, die nicht zum Niederschlagsgebiet eines Gewässers II. Ordnung gehören, sind beitragsfrei. Grundstück im Sinne dieser Satzung ist das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

(4) Die Umlagen werden wie Kommunalabgaben erhoben und beigetrieben.

§ 2 Gegenstand der Umlage

(1) Die Gemeinde Zehrental legt den Flächenbeitrag, der ihr aus ihrer gesetzlichen Mitgliedschaft in den Unterhaltungsverbänden entsteht, auf die Umlageschuldner um. (Umlage).

(2) Zum Gemeindegebiet der Gemeinde gehören alle Flurstücke der Gemarkungen der Ortsteile der Gemeinde.

§ 3 Umlageschuldner

(1) Schuldner der Umlage ist vorrangig, wer zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides im Grundbuch als Eigentümer, für ein grundsteuerpflichtiges, im Gemeindegebiet gelegenes, zum Verbandsgebiet gehörendes, Grundstück eingetragen ist.

(2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, tritt an die Stelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte. Sind Eigentümer des Grundstückes oder Erbbauberechtigte nicht ermittelbar, ist ersatzweise derjenige zur Umlage heranzuziehen, der zum Zeitpunkt der Bekanntgabe des Umlagebescheides Nutzer des Grundstückes ist. Nutzer ist, wer Pächter oder anderweitig Verfügungsberechtigter ist oder anderweitig Verfügungsgewalt über das Grundstück ausübt.

(3) Mehrere Umlageschuldner haften als Gesamtschuldner nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften (§§ 421 ff BGB).

§ 4

Entstehung der Umlageschuld, Erhebungszeitraum

(1) Die Umlageschuld entsteht mit Beginn des Kalenderjahres, für das die Umlage festzusetzen ist, frühestens jedoch mit Bekanntgabe des Beitragsbescheides des Unterhaltungsverbandes. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.

(2) Die Festsetzung der Umlage erfolgt durch Verwaltungsakt, der in einem Bescheid mit anderen Grundstücksabgaben oder Steuern zusammengefasst werden kann.

(3) Erhebt der Unterhaltungsverband gegenüber der Gemeinde nur einen vorläufigen Beitrag, so ist die Gemeinde berechtigt, auch diesen Beitrag auf die Umlageschuldner umzulegen.

(4) Der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes erlangt mit seiner Bekanntgabe gegenüber der Gemeinde Wirksamkeit. Die Gemeinde erhebt die Umlageschuld auch dann, wenn der Beitragsbescheid des Unterhaltungsverbandes noch keine Bestandskraft erlangt hat. (Dies folgt aus der Verpflichtung der Gemeinden nach § 80 II Nr. 1 VwGO trotz eingelegter Rechtsmittel den Beitrag zu zahlen.) Nach Eintritt der Bestandskraft sind Änderungen der Beitragshöhe unverzüglich durch Bescheid gegenüber den Umlageschuldnern festzusetzen.

§ 5

Umlagemaßstab

(1) Umlagemaßstab ist die Größe der grundsteuerpflichtigen Flächen in Quadratmetern.

§ 6

Umlagesatz

(1) Die Beiträge der Gemeinde Zehrental an den Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ und „Jeetze“ werden von diesem, jährlich je Hektar festgesetzt. (Hektarsatz)

(2) Der auf den jeweiligen Beitragspflichtigen nach dieser Satzung entfallende Beitrag bestimmt sich nach dem, an den jeweiligen Unterhaltungsverband, für die Fläche des Beitragspflichtigen, zu zahlenden Betrag.

Der Beitragssatz beträgt für

das Jahr 2006 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**
das Jahr 2007 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**
das Jahr 2008 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**
das Jahr 2009 Unterhaltungsverband „Seege/Aland“ **10,00 Euro/ha**

das Jahr 2009 Unterhaltungsverband „Jeetze“ **8,40 Euro/ha**

Ergibt sich rechnerisch für einen Beitragspflichtigen für die Gesamtheit seiner, der Grundsteuerpflicht unterliegenden Fläche, eine Beitragsschuld von unter 2,50 Euro je Kalenderjahr, wird entsprechend § 14 Kommunalabgabengesetz von der Erhebung des Beitrages abgesehen.

§ 7

Fälligkeit

(1) Die Umlage wird einen Monat nach Bekanntgabe des Umlagebescheides gegenüber dem Umlageschuldner fällig.

(2) Die Umlage kann in einem Betrag oder in Raten entrichtet werden. Die Höhe, die Anzahl der Raten und die Fälligkeit wird im Umlagebescheid festgelegt.

(3) Zinsen werden vom Umlageschuldner bei vollständiger Zahlung der jeweiligen Raten und Einhaltung dieses Zahlungsplanes nicht erhoben.

(4) Im Umlagebescheid kann bestimmt werden, dass dieser auch für Folgejahre gilt, solange sich die Bemessungsgrundlage nicht ändert.

§ 8

Auskunftspflichten und Mitwirkung

(1) Sind für die Erhebung und Bemessung der Umlage Auskünfte oder Unterlagen des Umlagepflichtigen notwendig, hat dieser die Auskünfte auf Aufforderung zu erteilen und die Unterlagen der Gemeinde Zehrental auszuhändigen.

(2) Der Umlagepflichtige ist zur Mitwirkung bei der Ermittlung der notwendigen Angaben zur Umlagegrundlage verpflichtet. Er kommt seiner Mitwirkungspflicht insbesondere dadurch nach, dass er die für die Umlageermittlung erheblichen Tatsachen vollständig und wahrheitsgemäß offen legt und die ihm bekannten Beweismittel angibt.

(3) Verweigert der Umlagepflichtige seine Mitwirkung oder teilt er nur unzureichende Angaben mit, so kann die Umlageveranlagung auf Grund einer Schätzung erfolgen. Diese erfolgt auf Grundlage des vorherigen Veranlagungszeitraumes und der Nutzung aller der Gemeinde, im Rahmen ihres Untersuchungsgrundsatzes, zugänglichen Erkenntnisquellen.

(4) Der Umlageschuldner ist verpflichtet, Änderungen der für die Umlage relevanten Tatsachen, insbesondere den Eigentümerwechsel, der Gemeinde Zehrental binnen einen Monat nach Eintritt der Rechtsänderung oder Bekanntwerden der veränderten Tatsachen schriftlich anzuzeigen.

(5) Die Gemeinde Zehrental ist berechtigt nach Maßgabe der gesetzlichen Vorschriften vor Ort durch Inaugenscheinnahme aufzuklären, ob die zur Feststellung der Umlage gemachten Angaben den Tatsachen entsprechen.

§ 9

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig nach Maßgabe des § 16 Abs. 2 Nr. 2 KAG LSA handelt, wer den Vorschriften des § 8 der Umlagesatzung über die Auskunftspflichten und Mitwirkungspflichten vorsätzlich oder leichtfertig zuwider handelt.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann nach Maßgabe des § 16 Abs. 3 KAG LSA mit einer Geldbuße bis zu 10.000 Euro geahndet werden.

§ 10

Billigkeitsmaßnahmen

Die Umlage kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Einziehung bei Fälligkeit eine erhebliche Härte für den Umlageschuldner bedeuten würde und der Anspruch durch Stundung nicht gefährdet erscheint. Ist deren Einziehung nach Lage des Einzelfalles unbillig, können sie ganz oder zum Teil erlassen werden.

Anträge auf Stundung oder Erlass sind an die, auf dem Bescheid genannte, Gemeinde zu richten.

§ 11

Datenverarbeitung

(1) Zur Feststellung der sich aus dieser Satzung ergebenden Umlageschuldner sowie zur Feststellung und Erhebung der Umlage für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung ist die Verarbeitung der hierfür erforderlichen personen- und grundstücksbezogenen Daten nach Maßgabe der §§ 9, 10 Datenschutzgesetz des Landes Sachsen-Anhalt (DSG-LSA) durch die Gemeinde Zehrental zulässig.

(2) Die Gemeinde Zehrental darf die für die Veranlagung der Grundsteuer bekannt gewordenen personen- und grundstücksbezogenen Daten für die in § 11 Abs. 1 der Umlagesatzung genannten Zwecke nutzen und sich Informationen von den entsprechenden Ämtern (Finanz- und Steueramt, Liegenschafts- und Einwohnermeldeamt sowie Grundbuchamt) übermitteln lassen.

§ 12

In- Kraft- Treten

Diese Satzung tritt rückwirkend zum 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die Satzungen zur Erhebung von Beiträgen für die Unterhaltung der Gewässer II. Ordnung, der ehemaligen Gemeinde Groß Garz vom 17.03.2008 und Gollensdorf vom 01.04.2008 außer Kraft.

Zehrental, den 06.07.2010

Uwe Seifert
Bürgermeister



Amtsblatt für den Landkreis Stendal

Herausgeber: Landkreis Stendal, Hospitalstraße 1/2, 39576 Stendal,
Telefon: 0 39 31/60 75 28

Verantwortlich für die Redaktion: Pressestelle

Das Amtsblatt erscheint im General-Anzeiger, Ausgabe Altmark-Ost

Verteilung: kostenlos an alle frei zugänglichen Haushalte, Betriebe
und Institutionen

Satz: Profitext e. K., Bahnhofstraße 17, 39104 Magdeburg,
Telefon: 03 91/59 99-439

Bezug: General-Anzeiger Stendal, Hallstraße 51,
39576 Stendal, Telefon: 0 39 31/6 38 99 31